

GEORG MEGGLE

NATO-Moral & Kosovo-Krieg. Ein ethischer Kommentar ex post¹

0 Was den circa 37.000 so genannten Luftschlägen der NATO gegen Jugoslawien (Serbien & Montenegro) im Frühjahr '99 in den meisten NATO-Ländern breite Zustimmung verschaffte, war deren schon allein mit ihrer Benennung zum Ausdruck gebrachte (echte bzw. angebliche) Zielsetzung: Das Ganze war, so hieß es, kein Krieg; es war eine Humanitäre Intervention. Als Problem wurde allenfalls das fehlende Mandat durch die UN angesehen. Doch sogar diesen Mangel hefteten sich die dezidiertesten Interventions-Proponenten auf die eigenen Fahnen: als überfälligen Sieg der *Moral* über das bloße *Recht*, als Sieg der *Menschenrechte* über das *Völkerrecht*. So die eine Seite.

Andere sahen und sehen diesen ersten NATO-Krieg anders: als *Rückfall in die Barbarei*, in die seit dem Westfälischen Frieden zwar nie wirklich vermiedene (im Gegenteil: gerade im 20. Jahrhundert ins Extrem gesteigerte), aber zumindest von den so genannten zivilisierten Staaten seitdem immerhin doch zu vermeiden versuchte *vor-völkerrechtliche Barbarei*.

Moral. Das war schon immer das wirksamste Rechtfertigungsmittel von Kriegen. Und somit sicher eines der wichtigsten Kriegs-Instrumentarien selbst.

Was geht das die Ethik an? Es gibt wenige Fälle, an denen sich die praktische Relevanz der Ethik (als gleichermaßen grundlagen-theoretischer wie kritisch-applikativ interessierter philosophischer Disziplin) deutlicher zeigen würde. Die *Moral* ist *die* kriegsentscheidende Software. Marschflugkörper kann man stoppen. Das *Moral*-Programm, wenn es erst einmal läuft, kaum. Wie steht es mit dem *Moral*-Programm der NATO im Kosovokrieg?

Die folgenden Gedanken setzen meinen Vortrag „Ist dieser Krieg gut?“ aus den letzten Kriegswochen des Frühsommers von 1999 fort. Das erste Modul des heutigen Vortrags ist der hier stark geraffte Kern aus jenem '99er Vortrag.

1 *Notwehr & Nothilfe*

1.1 Nehmen wir den üblichen Einstieg, den, der über Notwehr und Nothilfe führt. Wenn mir jemand ans Leben will, dann darf ich mich, wenn ich seinen Angriff auf mein Leben nicht anders abwehren kann, auch dadurch zur Wehr setzen, dass, ehe er mich tötet, ich ihn töte. Ich darf, aber ich muss nicht. Vielleicht ist mir mein Leben nicht so viel wert, dass ich, um es zu retten, selbst zum Töten bereit bin. Notwehr ist ein Recht, keine Pflicht.

¹ Dies ist der stark gekürzte Text meines Vortrags *NATO's Gappy Morals*, den ich auf dem GAP4-Kongress gehalten habe – und mit dem ich meine Reflexionen zum Kosovo-Krieg fortsetze, die ich im Mai 1999 mit dem Vortrag „Ist dieser Krieg gut? Ein ethischer Kommentar“ begonnen hatte. (Erschienen in Reinhard Merkel (Hg.), *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*, Frankfurt/M. (edition Suhrkamp), 2000.) Mit diesem GAP4-Vortrag ist mein Nachdenken über diesen Krieg – und all die mit ihm verbundenen Moralaxiome und deren Implementierungen – nicht zu Ende. Auch wenn mir erst durch diesen Krieg vieles klar geworden ist - allzu viel ist mir noch viel zu unklar. Für Kritik und Anregung wäre ich daher dankbar.

Die ungekürzte Fassung dieses Vortrags steht im Netz. Siehe www.mentis.de unter dem Link FORUM.

Bei Nothilfe hingegen geht es nicht um mein Leben, sondern um das von mindestens einem andern. Ein Killer will einem wehrlosen Kind ans Leben. Darf ich, um das Leben des Kindes zu retten, meinerseits dem Killer, falls es denn sein muss, ans Leben? Aber sicher! Und hier ist das vielleicht sogar meine Pflicht. Ich darf auf mein Leben verzichten; aber vielleicht nicht darauf, das des Kindes zu retten. Auf Notwehr haben wir ein Recht, zur Nothilfe können wir sogar verpflichtet sein. Der Spielraum der Aktionen, die mir bei einem Nothilfe-Einsatz geboten bzw. zuzumuten sind, ist freilich nicht unbegrenzt. Er hängt zum einen daran, wie viel für mich bei meinem Einsatz selbst auf dem Spiel steht; zum andren daran, ob ich – z.B. als Polizist oder Rettungsschwimmer bei der Wasserwacht – zu bestimmten Einsätzen in einem besonderen Maße verpflichtet bin. Zudem sind wie in der Notwehr selbst auch bei der Nothilfe nicht alle mir möglichen Aktionen erlaubt. Was diese Grenzen des Erlaubten sind – dazu gleich mehr.

1.2 Dieser Einstieg per Notwehr und Nothilfe wird fast immer gewählt, wenn es um die moralische Rechtfertigung von Tötungslizenzen oder gar Tötungsverpflichtungen geht. Auch dann, wenn es um Krieg geht. Denn: auch Staaten sind Individuen. Und jedes Individuum, egal ob Einzelmensch oder Menschenkollektiv, darf seine Existenz verteidigen – auch wenn dies vielleicht das Ende des Angreifers bedeutet. Verteidigungskriege sind nichts anderes als Fälle von Staats-Notwehr; und Beistandskriege – egal ob innerhalb oder außerhalb von Verteidigungs-Bündnissen – sind nichts anderes als Nothilfefälle. Und eben damit sind sie, so das Hauptargument, auch moralisch gerechtfertigt. Diese Kriege bezeichnet man daher, was das Recht zum Kriegseintritt (das *jus ad bellum*) angeht, auch als in dieser Hinsicht „gerechte Kriege“. So weit, so gut. Vielleicht.

1.3 Aber jetzt gibt es ein Problem. Staaten bestehen selber aus Individuen bzw. eben aus Gruppen von Individuen. Hauptzweck des Staates sei zwar, so heißt es, der Schutz seiner Bürger. Aber nicht jeder Staat dient diesem Zweck auch tatsächlich. Was ist, wenn sich der Staats-Apparat selber gegen seine eigenen Bürger, meist natürlich gegen einzelne Gruppen derselben, wendet? Besitzen dann auch diese, wenn es um ihre Existenz geht, ebenfalls ein Recht auf Notwehr? Selbstverständlich. Das ist das berühmte Widerstandsrecht. Es ist ein moralisches Recht, welches die derart bedrohte Gruppe gegenüber dem eigenen Staat auch dann hat, wenn dieser in seinen Gesetzen kein solches Recht vorsieht oder ein solches Recht sogar strikt negiert. Also haben Dritte auch in diesem Fall, falls die bedrohte Gruppe zur Selbsthilfe nicht in der Lage ist, das Recht zur Nothilfe.


1.4 Gruppen – z.B. Parteien, Volks-, Religions-, oder sonstige Gruppen – werden aber nicht nur von Staaten, sondern auch von anderen Gruppen bedroht. Gegen solche Bedrohungen ist zunächst der jeweilige Staat mit seinem Hauptzweck, mit seiner Beschützerrolle, gefragt. Mit der ist es aber oft nicht so weit her; zudem kommen mitunter Repression, Vertreibung oder Vernichtung der einen Gruppe durch mindestens eine andere Gruppe den Herrschenden gerade recht bzw. werden von diesen nicht nur gedeckt, vielmehr forciert, mitunter auch initiiert. Auch hier gilt: Insoweit der Staat versagt, dürfen auch hier Dritte bei nicht hinreichender Notwehrmöglichkeit von Seiten der Bedrohten selber Hilfe substituieren.

1.5 Frage an Sie: Ging bei Ihnen die Notwehr- und Nothilfe-Legitimierung bis hierher glatt durch? Dann haben Sie eine kritische Grenze bereits überschritten: nämlich die des betreffenden Staates. Wer dem Prinzip zustimmt, dass wir einer bedrohten Population auch auf dem Gebiet eines anderen Staates zu Hilfe kommen dürfen, für den ist offensichtlich die Hilfeleistung als solche wichtiger – wichtiger als die Frage, ob diese Hilfe von diesseits oder jenseits der jeweiligen Staatsgrenze kommt.

Und so sollte es auch sein. Hätte etwa, wenn Hitler keine Eroberungskriege geführt und die KZ's ausschließlich auf deutschem Boden gestanden hätten, der Rest der Welt angesichts einer derart lokal begrenzten Vernichtungspolitik tatenlos zusehen sollen? Nun, vielleicht hätte die Welt das getan. Aber nie und nimmer hätte sie das tun dürfen. (Und an dieser Stelle kommt jetzt der Satz, der bei meinem '99er Vortrag einige sehr getroffen hat. Er lautet:) Das ist der Punkt, an dem Pazifismus zum Verbrechen wird. „Nie wieder Auschwitz!“ kann tatsächlich stärker wiegen als „Nie wieder Krieg“. Wenn man ein zweites Auschwitz verhindert kann, dann muss man es auch verhindern – egal, wo es liegt. Die Generalisierung: Menschenrechtsverletzungen sind keine Ländersache. Gegenüber der Verletzung von Menschenrechten ist das Verletzen von Grenzen eher das geringere Übel, bei Verletzungen von der Dimension von Auschwitz überhaupt keines. Staatssouveränität ist nicht das höchste Gut.

2 Humanitäre Interventions-Axiome


2.1 Die Quintessenz ist: Auch Interventionen durch Drittstaaten lassen sich somit rechtfertigen, jedenfalls solche, die wirklich entsprechende Nothilfe-Interventionen sind. Solche Interventionen werden, zumindest von denen, die sie durchführen, auch als Humanitäre Interventionen bezeichnet.² Schließen wir uns diesem Sprachgebrauch an, dann ist die Quintessenz des soeben durchgezogenen Nothilfe-Einstiegs nichts anderes als:


 ZENTRAL Humanitäre Kriegs-Interventionen können moralisch gerechtfertigt sein.

Es ist *das* Zentrale Axiom aller Interventionisten. Was kein Wunder ist: „Interventionisten“ heißen genau die, die eben dieses Axiom unterschreiben. Ich bin einer. Denn trotz vieler Wenn- und Abers halte ich den ganzen bisherigen Begründungsgang im groben für richtig.

Eine interventionistische Philosophie vertreten auch die USA und damit auch die NATO. Aber auch andere Staaten und Organisationen. Auch die UNO.

2.2 Die Differenzen zwischen USA, NATO etc. vs. UNO betreffen allenfalls die Frage, ob auch noch die zwei folgenden Interventions-Axiome gelten sollen, die zusammen den starken Interventionismus charakterisieren:

 MR Menschen-Rechte können mehr zählen als Souveränitäts-Rechte von Staaten.

 NO UN Humanitäre Kriegs-Interventionen dürfen notfalls auch ohne UN-Mandat / Votum des Sicherheitsrates begonnen werden.

² Damit auch ja klar ist, dass es hier nicht bloß um sanitäre Hilfseinsätze geht, sollte man die Dinge beim Namen nennen – und so expliziter von *Humanitären Kriegs-Interventionen* sprechen. Diese sind durch die folgenden Bedingungen charakterisiert:

- 1: *Ziel* des Intervenierenden X ist die Verhinderung, Beendigung oder zumindest Verringerung von massiven und systematischen Menschenrechtsverletzungen (begangen an Mitgliedern der Gruppe Z) auf dem Gebiet des Staates Y.
- 2: *Akteur* X: ein Staat oder eine Gruppe von Staaten (z.B.: NATO).
- 3: *Aktion*: Militäreinsatz mit Kampfauftrag.
- 4: *Fremdstaatenklausel*: Intervenierter Staat Y ≠ X.

Wie mein obiger Nothilfe-Begründungs-Crashcourse schon klarmachte, bin auch ich ein *starker Interventionist*.

2.3 Diese Axiome gehören, wie gesagt, zum Kern der moralischen NATO-Software. Diese Software wurde auch bei der NATO-Intervention im Kosovokrieg implementiert. *War und ist damit dieser Krieg bereits moralisch legitimiert?*

3. *Humanitäre Kriegs-Interventionen – moralische Kriterien*

Nein. Diese Axiome sind kein Blankoscheck. Auch für Humanitäre Kriegs-Interventionen gelten die Beschränkungen, die für Nothilfe generell einschlägig sind. Jede moralische Beurteilung von Humanitären Interventionen hängt wesentlich daran, ob *mindestens* diese generellen Nothilfe-Auflagen beachtet sind. Damit eine Humanitäre Intervention rechtfertigbar ist, muss nicht nur das Kriterium des *ius ad bellum* erfüllt, bei dieser Art von Krieg also die entsprechende *Notlage* als Interventionsgrund tatsächlich gegeben sein. Es müssen auch die Kriterien für die Rechtfertigbarkeit der speziellen Ausführung der Nothilfe erfüllt sein. Wiederum mit den klassischen Worten: Es müssen auch die für diese Art von Krieg einschlägigen Kriterien des *ius in bello* erfüllt sein.


Die Liste der zu beachtenden Kriterien für die moralische Legitimität einer Humanitären Kriegs-Intervention (kurz: einer HKI) ist diese.³

Eine HKI ist nur dann erlaubt / gerechtfertigt, wenn

- (i) (a) es um die Beendigung etc. massiver Verbrechen gegen die Menschlichkeit geht (\geq „KD“);
- (i) (b) dies nicht anders erreichbar ist;
- (ii) die Art der Intervention
 - (a) dem Interventions-Ziel dienlich ist;
 - (b) die Gefährdung Dritter möglichst gering hält;
 - (c) die Schädigung bzw. Gefährdung der Intervenierenden selber möglichst gering hält;
 - (d) das Interventions-Ziel mit der geringstmöglichen Schädigung des Interventions-Verursachers erreichen lässt;
- (iii) die Intervention nicht ihrerseits massive Verbrechen gegen die Menschlichkeit involviert;
- (?-iv-?) die Intervention (a) vom Völkerrecht – und (b) insbesondere durch einen Beschluss des UN-Sicherheitsrates gedeckt ist.

Die Forderung (iii) ist nur der Deutlichkeit wegen aufgenommen; sie dürfte aus den anderen, speziell aus (ii) (b) und (d), ohnehin schon folgen. Die Forderung (?-iv-?) trägt die beiden

³ Zur *Begründung* dieser Forderungen siehe meinen '99er Vortrag. Die Liste ergibt sich aus der entsprechenden Liste für Nothilfe im Allgemeinen – mit Ausnahme der Forderung (ii) (b): Drittschädigungen bzw. Gefährdungen sind nach § 32 II.2. Alt. STGB strikt verboten.

Fragezeichen zu Recht. Sie steht im Widerspruch zu dem starken Interventionismus-Axiom  NO UN.

Jetzt gehe ich vor allem auf die Kriterien ein, die in meinem '99er Vortrag zu kurz gekommen waren; also insbesondere auf (i) und (ii) (a) und (b).⁴

4. *Kriterium (i)*

Um moralisch gerechtfertigt werden zu können, müssen Humanitäre Interventionen – in direkter Parallele zum allgemeinen Nothilfe-Fall – ihrem Selbstverständnis als Nothilfe-Fälle auch tatsächlich entsprechen. Es muss bei der Gruppe, zu deren Schutz die Intervention unternommen werden soll, also tatsächlich eine Notstands-Lage vorliegen.

4.1 Aber genau welche? Die in der einschlägigen Literatur genannten Kriterien variieren extrem. Was zum Teil einfach daran liegt, dass dort die von mir so genannten Humanitären Interventions-Kriege nur selten scharf bestimmt und so gut wie nie bei ihrem Namen genannt werden. *Communis opinio* ist, dass es bei den einschlägigen Notstands-Interventions-Anlässen um *Verstöße gegen die Menschenrechte* gehen soll. Im Zuge der Globalisierung sollen, so heißt es, Humanitäre Interventionen zu einem mit zunehmender Schärfe zu schmiedenden Instrument einer universalen Menschenrechtspolitik entwickelt werden.

4.2 Erkannt wird jedoch in der Regel, dass nicht *jeder* Verstoß gegen die Menschenrechte schon einen zulässigen Interventionsanlass abgeben kann. Auch nicht solche, die ein Land systematisch begeht. Andernfalls dürfte man einen Humanitären Interventions-Krieg z.B. auch gegen die USA führen. Eine Menschenrechtverletzung ist auch, so jedenfalls *Amnesty International*, die dort praktizierte Todesstrafe. Auch wir wären bedroht: Denn bei vielen Menschen in den noch nicht verwestlichten Ländern weckt die Tatsache, dass in unserer Gesellschaft gerade die Mitmenschen, denen wir am meisten verdanken, zu Hunderttausenden ‚in speziellen Isolationsanstalten kaserniert werden‘, sobald sie älter als 80 und der Pflege bedürftig sind, nur Unverständnis und Abscheu. Auch die für einen Interventionsgrund sehr oft verwendete Formel von einem „Grund für den Abscheu der Menschen“ dürfte daher nicht so recht glücklich sein. Auch nicht für uns. Und ich unterstelle, dass die gesuchte Definition keine kulturelle sein soll.

4.3 Die weitaus meisten Staaten der Erde zu Interventions-Verursachern erklärend und damit wohl ebenfalls unbrauchbar dürfte auch die folgende Bestimmung aus einem der meistzitierten derzeitigen Humanitären-Interventions-Theorie-Klassiker sein: Danach ist ein Interventionsgrund: [a situation, inviting] „transboundary [forcible] ... help, provided by governments to individuals in another state who are being denied basic human rights and who themselves would be rationally willing to revolt against their oppressive governments“ (Fernando R. Tesón: *Humanitarian Intervention: An Inquiry into Law and Morality*, Irvington-on-Hudson, NY, 1997², S. 5).

Die Frage ist: Wie schwer müssen denn Menschenrechtsverletzungen sein, damit sie eine Intervention rechtfertigen?

⁴ Die Kriterien (ii) (c) und (d) bedürfen ohnehin keiner langen Diskussion. Es sind die Kriterien, die von der NATO im Kosovokrieg fast perfekt erfüllt worden waren. Der 1. NATO-Krieg war zugleich der erste Krieg der Weltgeschichte mit Null Verlusten auf Seiten des Angreifers (sofern sich „Verlust“ hier ausschließlich auf „Verlust von Menschenleben im direkten Kampfeinsatz“ bezieht); und auch die Verluste des jugoslawischen Militärs waren, an Leben wie an Gerät, unglaublich gering. (Das wirft die Frage auf, gegen wen diese Intervention primär gerichtet war.)

4.4 In meinem '99er Kriegs-Beitrag hatte ich mich gegenüber dieser Frage einfach aus der Affäre gezogen. Die „Kosovo-Dimension“ reicht, war meine Antwort. Darunter hatte ich die Größenordnung jener Verbrechen gegen die Menschlichkeit verstanden, „von der wir glauben gemacht wurden, dass sie die NATO in der Kosovo-Krise zum Eingreifen bewegen haben: also all die Massaker, planmäßigen Vergewaltigungen, massenhaften Vertreibungen usw., die von den USA und anderen Staaten als Interventionsgrund angeführt worden sind. Nennen wir die Dimension dieser Verbrechenberichte i.F. kurz die „Kosovo-Dimension“ („KD“).“ (Genau auf diese Dimension bezieht sich die Abkürzung in der Forderung (i) (a).)

Eine HKI ist nur dann erlaubt/gerechtfertigt, wenn
 (i) (a) es um die Beendigung etc. massiver Verbrechen gegen die Menschlichkeit
 (≥ „KD“) geht.

4.5 Ich glaube, dass sich mit der gleichen „Die Kosovo-Dimension reicht“-Lösung im letzten Jahr auch viele andere Interventionisten aus der Affäre gezogen haben. Heute geht das nicht mehr. Inzwischen sind einige Fragen fällig. Erstens: Fragen von allgemeiner Bedeutung. Und dann Fragen zu den Tatsachen. Zu den allgemeinen Fragen – zu einigen allgemeineren Fragen – zuerst:

Bei diesen geht es nicht danach, ob die so definierte „Kosovo-Dimension“ den Tatsachen entspricht. Das sei jetzt einfach unterstellt. Die wichtigsten beiden Fragen von genereller Interventions-Bewertungs-Relevanz sind dann diese:

(α) Ist die (i) (a) Bedingung nicht *zu stark*? Müssen massive Verbrechen wirklich erst diese „Kosovo-Dimension“ angenommen haben, ehe interveniert werden darf?

Und umgekehrt:

(β) Kam die Interventions-Bereitschaft der NATO (und vieler von uns) nicht zu früh? War selbst mit der „Kosovo-Dimension“ die kritische Schwelle für das Geboten/Erlaubtsein einer HKI noch nicht erreicht? Mit anderen Worten: Ist die (i) (a) Bedingung nicht *zu schwach*?

Das sind Fragen, die schon als Fragen, wenn sie klar und deutlich gestellt werden, Qual bereiten. Daher werden sie auch so gut wie nie gestellt. Trotzdem *müssen* sie gestellt werden. Wie die Antwort aussieht, davon hängt das Leben von Tausenden ab. Und zwar bei allen involvierten Parteien. (Bei *allen*, falls nicht gerade die NATO High-Tech-intervenierte). Darf man sich um die Klärung dieser Fragen einfach drücken? Genau ab wann sind Menschenrechtsverletzungen so schlimm, dass eine Intervention als *ultima ratio* geboten ist?⁵

4.6 Dieser Frage weichen nicht nur Analytiker und andere guten Philosophen bisher aus. Auch die, die über Krieg und Nicht-Krieg entscheiden bzw. diese Kriegs-Entscheidungen mittragen.

Wie sich solches Ausweichen am leichtesten rhetorisch kaschiert, ist bekannt. Man beantwortet statt der schwierigen Frage eine sehr viel leichtere; und gibt auf diese dann die stärkstmögliche Antwort, die sich überhaupt denken lässt. Die Frage, um die es wirklich geht, ist, ich wiederhole: Wie schlimm müssen Verbrechen sein, damit, als *ultima ratio*, Krieg geboten ist? Die ultimative Antwort von 1999 war „Auschwitz“. Als Paradigma für einen

⁵ Kritische LeserInnen werden bemerken, dass ich an dieser Stelle von „erlaubt“ zu „geboten“ übergegangen bin. Wie das? Nun, mithilfe des von mir in der nicht-gekürzten Fassung (dort § 5.7) vertretenen Prinzips, wonach Humanitäre Kriegs-Interventionen *genau dann* moralisch *erlaubt* sind, wenn sie auch moralisch *geboten* sind. Da Erlaubnis aus Gebotensein ohnehin folgt, ist der entscheidende Übergangsschritt dieser: Eine HKI ist nur dann moralisch *erlaubt*, wenn die Menschenrechtsverletzungen, die sie beenden soll, derart schlimm sind, dass auf sie mit einer HKI zu reagieren auch moralisch *geboten* ist.

Humanitären Worst Case, in dem die Kriegsfrage dann ohnehin keine echte mehr ist, wäre diese Antwort richtig gewesen. (Genau so hatte ich ja in meinem ersten Begründungs-Schnelldurchgang selbst argumentiert – siehe § 1 oben.) Aber als Schwellen-Rechtfertigung für den NATO-Angriff? Dann hätte dieser Angriff mit Sicherheit *nicht* stattfinden dürfen. Doch so war dieses Musterbeispiel einer Auschwitz-Instrumentalisierung gerade *nicht* gemeint.

4.7 Als Paradigmen für gerechtfertigte Humanitäre Kriegs-Interventionen gelten inzwischen u.a. die zwei folgenden: Indiens `71-er Intervention im damaligen Ost-Pakistan (zur Beendigung des Völkermords an den Bengalis); und die von Tansania in Uganda in 1979, die den Schlächtereien von Idi Amin ein Ende setzten. Beide Beispiele gehen aber, was die Größenordnungen der vorangegangenen Massaker angeht, selbst über das Maximum der „Kosovo-Dimensions“-Opfer jeweils über das Hundertfache hinaus. Die Indien-Ostpakistan Intervention ist nebenbei auch das Paradigma einer auch *ohne* UN-Mandat rechtfertigbaren Humanitären Intervention. Der Staat, der gegen diese Intervention wegen des in *diesem* Fall fehlenden UN-Mandats am schärfsten protestiert hatte, waren die USA.

4.8 Wir werden uns noch lange quälen müssen, ehe sich auf unsere offene Frage – genau ab wann Humanitäre Kriegs-Interventionen o.k. sind – Antworten finden, die über *ad hoc* Antworten hinausgehen. Es geht um nichts weniger als um eine Skalierung unterschiedlich schwerer Arten von Menschenrechtsverletzungen: die Hölle des Holocaust, der Völkermord an den Armeniern, Vertreibungen, Vergewaltigungslager, Folterungen, Srebrenica, Kinderverschleppungen, Verstümmelungen ... – die schier endlose Liste all dessen, wozu Menschen fähig sind.

4.9 Mit einer solchen Skalierung der Negativ-Potentiale der Gattung Homo Sapiens wäre aber eine weitere Frage noch nicht einmal gestellt – die nach der Skalierung der Interventions-Pflichtigkeit. Von welchen Faktoren soll das Ranking der unterschiedlich starken Interventions-Pflichtigen abhängen? Wen trifft *ceteris paribus* (also z.B.: bei gleichem Militärpotential) die Verpflichtung zum Eingreifen am ersten? Die, die am nächsten dran sind? Räumlich am nächsten dran? Oder als Mitglieder der gleichen Kultur? Der gleichen Religion? Der gleichen Sprache? Oder kommen, um weitere Eskalierungen zu minimieren, nur gemischte Interventionstruppen in Frage? Und sollen in solche Rettungsfeldzüge nur Freiwillige oder auch Zwangsrekrutierte geschickt werden? Oder sind für diese Humanitären Zwecke nur die besten Killer, Söldner etwa, gerade gut genug?

4.10 Und am allerwichtigsten: Wer entscheidet das alles? Wie sehen, wenn es um die Durchsetzung universaler Menschenrechtsfragen mittels Militärgewalt geht, die zulässigen Entscheidungsverfahren aus? Liegt die Beantwortung all dieser Fragen nur im Ermessen von Washington, Moskau und Peking? Bei den Staaten-Organisationen der verschiedenen Kontinente, der OSZE z.B.?

4.11 Und was ist zu tun, damit in die so konzipierte moralisch/geistige Software für diese „Kriege für die Menschenrechte“ nicht genau das eingebaut ist, was deren universalistischem Grundgedanken wirklich absolut widerspräche: genau der Chip, der den großen wechselseitigen Humanitären Interventions-Krieg auslöst, den ohnehin bereits prognostizierten Krieg der Kulturen?

Diese Fragen und ähnliche werden in den kommenden Jahrzehnten auch die Philosophen beschäftigen, falls es zutrifft, dass Humanitäre Menschenrechts-Kriege die Strategie der Zukunft sein werden. Und danach sieht alles aus. Es wird zunehmend Bedarf an Humanitären Interventions-Experten geben.

5 Die „Kosovo-Dimension“ versus die Kosovo-Dimension

Zurück zur Vergangenheit. War die Humanitäre NATO-Intervention vom Frühjahr 1999 moralisch o.k.? Wir sind, was diese Frage angeht, immer noch beim ersten Schritt: Beim ersten Kriterium, bei der Humanitären-Interventions-Präsupposition (i) (a). Und bei diesem Schritt, wenn wir ehrlich sind, keinen Schritt weiter.

Fragen wir uns also nochmal: Angenommen, es hätte wirklich keine Alternative gegeben: War dann angesichts der Kosovo-Dimension die NATO-Intervention wirklich geboten?

5.1 Um mit dieser Frage etwas anfangen zu können, muss man eines schon wissen: Wie groß war „die Kosovo-Dimension“? Was gehörte alles zu ihr? Was gab, sofern diese Dimension wirklich den Ausschlag gegeben hatte, den Ausschlag dafür, dass der ehemalige spanische anti-NATO-Aktivist Javier Solana am 24. März 1999 im Auftrag von Clinton als NATO-Generalsekretär grünes Licht für den Angriff auf Jugoslawien gab?

Diese Frage mag nicht leicht zu beantworten sein. Aus der langen Liste meiner Fragen ist sie aber noch eine der leichtesten. Dabei zählt jetzt, wie eben gesagt, nicht alles, was hier ausschlaggebend gewesen sein mag: nur der für die Bestimmung der damaligen „Kosovo-Dimension“ relevante Humanitäre Aspekt. Also die Hauptmessage der uns alle damals (wie heute immer noch) mit Entsetzen erfüllenden Berichte. *Diese* Dimension ist leicht verifizierbar. Die Berichte gibt es ja noch.

5.2 Gegeben, diese Berichte trafen zu. Waren wir dann wirklich zum Eingreifen verpflichtet? „Wir dürfen nicht einfach zuschauen“ – das versteht sich bei solchen Humanitären Katastrophen von selbst. Aber das rechtfertigt noch lange nicht Krieg. Um aber der alten Frage nicht wie allenthalben üblich per Themenwechsel auszuweichen, noch einmal die Frage: Ist diese „Kosovo-Dimension“ auch noch aus heutiger Sicht, mit etwas größerer Distanz zu dem ganzen Geschehen, eine Dimension, die Humanitäre Interventionen rechtfertigen würde? Per Universalisierbarkeitspostulat also etwas, was zu tun *ceteris paribus* auch in anderen Fällen von gleicher Dimension etwas Gebotenes ist?

Angenommen, dem wäre so. Dann hätte das Folgen. Unter diesen, um nur eine der schwächsten zu nennen, zum Beispiel diese. Wir wären in allen Fällen, in denen, 1., die „Kosovo-Dimension“ ebenfalls erreicht bzw. sogar deutlich übertroffen wird, wir, 2., zum Eingreifen nicht weniger in der Lage wären, dieses Eingreifen, 3., einer Humanitären *Kriegs*-Intervention, ja überhaupt eines Militäreinsatzes, überhaupt nicht bedürfte, und, 4., alle anderen Nothilfe-Legimitations-Bedingungen (vielleicht mit Ausnahme von (ii) (d)) ohnehin mit Leichtigkeit erfüllt wären – ja, was wären wir in so einem Fall? Zum allermindesten doch dies: unter Begründungszwang. Solche Fälle sind nicht bloß hypothetisch. Stichwort: Türkisch Kurdistan. Was sind hier die *Argumente*? Und hielten diese Argumente einer näheren *Analyse* stand?

Hier geht es nicht um die Frage nach möglichen Erklärungen. Von denen liegen einige ziemlich nahe. Es geht um die Begründung dafür, warum bestimmte Unterschiede zwischen diesen beiden Fällen *moralisch* relevant sind. Wo ist eine solche Begründung?

5.3 Eine der vielen Erklärungen ist trivial: Gegen die Türkei kann die NATO schon *begrifflicherweise* nicht Humanitär-Kriegs-intervenieren. Das folgt aus der interventionistischen Fremdstaatenklausel. Aber wäre das nicht ein weiteres Argument *für* das Initiieren von pro-kurdischen Human-Interventionen? Von Interventionen, die, wie gesagt, 1. (über die Jahre hinweg) mindestens „Kosovo-Dimensions“-relevant-nötig, 2. unvergleichlich

leichter durchführbar, 3. überhaupt keine Militär-Aktionen unsererseits involvierend und 4. sämtliche Nothilfe-Legitimationsansprüche optimal erfüllen würden.

Ähnliche Stichworte gäbe es viele. Ein Federstrich von Clinton zur Lockerung des Wirtschafts-Boykotts gegen Irak – und etwa 300.000 Kinder wären am Leben geblieben.

5.4 Dieses Inkonsistenz-Argument spricht nicht per se gegen die Legitimität der NATO-Intervention des letzten Jahres. *Wenn* an 3 Orten eine Intervention wirklich geboten ist, dann ist es immer noch besser, an einem der Orte wird interveniert als an keinem. Aber das wirft ein neues Begründungsproblem auf: Was sprach *ex ante* dafür, gerade dort zu intervenieren, wo diese Intervention am riskantesten ist? Wie sehen wir das jetzt *ex post*? Welche Regel ist es, die diese Unterschiede legitimiert? Sind Interventionen desto moralischer, je riskanter sie sind – für alle riskanter bis hin zur Gefährdung des Weltfriedens? Haben *Kriegs-Interventionen* wirklich generell Vorrang?

Klar, wir sind nicht doof. Wir wissen, dass in der internationalen Politik außer Moral noch vieles andere eine Rolle spielt. Wirtschaftsinteressen, Supermacht-Ambitionen und –Zwänge, exakt getimte Affären-Entlastung und tausenderlei mehr. Die einzig entscheidende Frage ist aber: Dürften all diese Dinge zusammen *den* Unterschied ausmachen? *Den* moralischen Unterschied, der zwischen Federstrich und 37.000 Bombenattacken liegt?

5.5 Wie schlimm war die „Kosovo-Dimension“? Hält diese Dimension als Kriegs-Interventions-Auslöser auch heute noch unserer moralischen Analyse stand? Die „Kosovo-Dimension“ – das hieß dabei stets: die Dimension, von der wir über die Medien *glauben* gemacht wurden, dass sie die tatsächliche ist.

War sie das? Das ist für die *ex post* Beurteilung der NATO-Intervention gewiss keine unwichtige Frage. Wie verifiziert man sie? Über welche Kanäle bekommt man das raus? (CNN, ZDF, TV Belgrad, UCK-Sender, das Zet-Net, Human Wrights Watch?) Wer hier anfängt, merkt schnell: Unsere ganzen philosophischen Probleme mit Veri- und Falsifikation, Hypothesentest, Kohärenz-Präsumtionen und was sonst – all diese eher an der Scientific Community orientierten Probleme sind ein Klacks gegenüber denen, auf die man trifft, wenn man „die Wahrheit“ über die tatsächlichen Dimensionen unserer wirklichen Welt herausbekommen möchte. Probleme also, die auch für mich jetzt zu groß sind.

Aber in einem stimmen doch die allermeisten der Quellen, die ernster zu nehmen sich nahe legt, überein. Was allein die Zahl der Toten angeht, war die *reale Kosovo-Dimension* in etwa 1/10 der *Medien-„Kosovo-Dimension“*. Das legt zumindest einen Rat nahe: Lasst uns, wenn wir wieder auf eine Humanitäre Kriegs-Intervention zusteuern, um mindestens das 3-fache skeptischer sein als im Frühjahr `99. Aber alle Erfahrung lehrt: Ein solcher Ratschlag wurde noch nie befolgt.

Wie steht es mit dem Kriterium (i) (b): Gab es Alternativen? Erlaubte Alternativen zu was? Zum Bombenkrieg? Sicher. Zu einer militärischen Intervention überhaupt? Ich weiß es nicht.

6 Kriterium (ii)

Eine HKI ist nur dann erlaubt/gerechtfertigt, wenn
(ii) die Art der Intervention (a) dem Interventions-Ziel dienlich ist.

6.1 *Dem* Interventions-Ziel? Jede Aktion kann viele Ziele haben. Und die betreffende Aktion kann zur Erreichung des einen Ziels dienlich sein, zur Erreichung anderer Ziele nicht. Das gilt auch für Interventionen, egal, ob Humanitär oder nicht. *Das* Ziel einer Aktion gibt es

gewöhnlich nicht; es sei denn, man meint damit: entweder das Gesamtziel der Aktion, d.h. die Summe aller Ziele; oder das primäre Ziel, also das, dessentwegen der Akteur die Handlung überhaupt unternimmt, wobei die anderen Ziele dann ihrerseits nur Mittel zur Erreichung dieses Primärzieles sind.

6.2 War der Humanitäre NATO-Luftkrieg gegen Jugoslawien seinem (zumindest so erklärten) Humanitären Ziel dienlich? Wurde mittels der 78 Tage bzw. Nächte dauernden Bombardierung Jugoslawiens die „Kosovo-Dimension“ minimiert?

Nein. Was das Humanitäre Ziel der Intervention betrifft, waren die Humanitären Bomben *kontraproduktiv*. Und zwar aus zwei Gründen:

Erstens: Ohne die Bombardierungen hätte es die Flüchtlingsströme in *der* Größenordnung, die wir als *die* „Kosovo-Dimension“ zu lesen bekamen, also mit den *zuletzt, nach* den Bombardierungen bis über eine Million reichenden Flüchtlingsströmen gar nicht gegeben; für Hunderttausende Kosovaner waren die beginnenden *Bombardierungen selbst die Ursache* der Flucht aus ihren Siedlungen und über die Grenzen; und erst *mit* dem Beginn dieser Bombardierungen (genauer: mit Beginn des Abzugs der OSZE-Beobachter und der Ankündigung dieser Bombardierungen) eskalierten die serbischen Übergriffe – was wiederum nicht nur voraussehbar war; genau diese Eskalation war von den Spitzen-„Experten“ vorausgesagt worden: z.B. von dem in Oxford mit Auszeichnung in Philosophie promovierten amerikanischen Oberkommandieren Wesley Clark. Die NATO schüttete mit der Bombardierung Jugoslawiens Öl auf das im Kosovo keineswegs nur von den Serben geschürte Feuer.

6.3 Zweitens: Die Bombardierungen haben nicht nur direkt zur Eskalation der gegen den albanische Bevölkerung gerichteten Säuberungen beigetragen und damit die Vertreibungen erhöht statt gemindert, sie haben *mitbewirkt, was* durch die Intervention angeblich doch *verhindert werden sollte*: weitere ethnische Säuberungen. Heute, dank der Bombardierungen und dem so herbeigebombten Sieg der UCK *ist* der Kosovo weitestgehend ethnisch gesäubert. Nur eben anders herum. Dass mit dem Bombardement weitere Menschenrechtsverletzungen verhindert wurden, ist falsch.

6.4 Heute berichten die damaligen NATO-Strategen stolz, dass inzwischen von den albanischen Kosovo-Flüchtlings und Vertriebenen die meisten doch wieder in ihre Heimat zurückkehren hätten können. Das ist richtig. Aber kein Argument für die Rechtfertigbarkeit (via Notwendigkeit bzw. Ziel-Dienlichkeit) der Bombardierungen. Die Geflüchteten und Vertriebenen sind nicht in ihre Heimat zurückbombardiert worden; die *Einstellung* der Bombardierungen, nicht die Bombardierungen selbst hat die Rückkehr ermöglicht.

Als Schutz vor Morden und Vertreibungen waren die Bombardierungen nicht nur das schlechteste denkbare Mittel; sie waren zur Erreichung dieses Schutzes überhaupt kein taugliches Mittel.

6.5 Diese Einschätzung enthält viele Prämissen, für die ich nicht einstehen kann. Zu viel hängt an den Unsicherheiten bezüglich der *faktischen*, nicht der *medialen* Kosovo-Dimension. Und mindestens so viel an dem, wovon bisher noch mit keinem Wort die Rede war: den Ursachen und den geschichtlichen, religiösen, sozialen Hintergründen des ganzen Geschehens. Betrachten Sie ob dieser ganzen Prämissen meiner Einschätzung diese also nur als so etwas wie meine persönliche Meinung. Aber lassen Sie mich's bitte wissen, wenn sie gute Gründe für eine andere haben.

Von meiner Einschätzung her komme ich freilich zu einem eindeutigen Schluss. Der NATO-Krieg verstieß gegen das Kriterium (ii) (a) – und war insofern, als eben dies auch ex ante den

Intervenierenden klar sein musste, weder ex ante erlaubt, noch ist er in Anbetracht der dann auch tatsächlich bewirkten Verschlimmerung der Situation ex post zu rechtfertigen.

6.6 Diese Einschätzung macht dann den weiteren Verstoß gegen die Regeln der gerechten Kriegsführung, den gegen (ii) (b), umso gravierender.

Die NATO-Bombardierungen trafen nicht nur den Kosovo, sie trafen ganz Rest-Yugoslawien. Getroffen wurde nicht nur die *militärische* Infrastruktur – die am allerwenigsten; die Angriffe zielten primär auf die Zerstörung der Infrastruktur *des Landes* ab. Dieses Ziel wurde sehr weitgehend erreicht. Zu welchem Zweck? Wenn ich jemand's Gewaltbereitschaft vermindern möchte, erreiche ich das ausgerechnet dadurch, dass ich seine Lebens-Basis zerstöre? Ich frage nochmal: Zu welchem Zweck? Zu welchem Zweck wohl gemerkt, der mit dem angeblich primären Humanitären Interventionsziel in eine einsichtige Verbindung zu bringen wäre? Und zu welchem Zweck, dessen notwendige Erreichung dann auch den „Kollateralschaden“ von über 500 Toten, darunter ca. 80 Kinder, als in Kauf zu nehmende – weil unvermeidbare – Nebenwirkung erscheinen lassen könnte? So angestrengt ich suche: Einen solchen Zweck finde ich nicht. Kann mich hier jemand eines Besseren belehren?

6.7 Humanitäre Interventionen sind Nothilfe-Fälle. Das war der Einstieg, der uns, falls Sie mir gefolgt sein sollten, zu Interventionisten gemacht hat.⁶ Nach diesem Einstieg, wenn sich dieser wirklich strikt an unserem Ausgangspunkt (Notwehr und Nothilfe) orientieren würde, bräuchten wir uns bei dem Kriterium (ii) (b) nicht lange aufhalten. Wer nämlich bei normaler Notwehr bzw. Nothilfe nicht geschädigt werden darf, das sagt das auf solche Fälle begrenzte Strafrecht recht klar: Die Notwehr bzw. –Hilfe darf sich nur gegen den *Angreifer* richten, nicht gegen die *Rechtsgüter Dritter*. Der gezielte Todesschuss gegen den Geiselnnehmer mag, wenn das denn wirklich die letzte Rettungsmöglichkeit ist, strafrechtlich o.k. sein; er ist es nicht mehr, sobald durch diesen Schuss auch nur *eine* unschuldige Person gefährdet ist.⁷

6.8 Dieses Verbot ist im Rahmen des Strafrechts völlig in Ordnung. Bei einer moralischen Überlegung, und bei einer solchen sind wir ja, wird man dieses Verbot aber nicht unter allen Umständen durchhalten können. Und jetzt müsste man in eben solche Abwägungen eintreten, wie sie in jedem Proseminar pro oder contra Utilitarismus durchgespielt werden. Angenommen, so eine der gängigsten Übungen, ein Geiselnnehmer hat 20 Geiseln in seiner Gewalt; und angenommen, wir wären uns alle absolut dessen sicher, dass er sich, nachdem seine Forderungen nicht erfüllt worden sind, in den nächsten Sekunden mit allen Geiseln zusammen in die Luft sprengen wird. Sollte da der GSG-9-Scharfschütze, der den Gangster bereits im Visier hat, wirklich nicht auch dann abdrücken dürfen, wenn er *nicht* mit völliger Sicherheit ausschließen kann, dass durch seinen Schuss ein soeben plötzlich aufgetauchter und seine Visierlinie kreuzender unbeteiligter Passant in die Gefahr kommt, getroffen zu werden? Und wenn Sie jetzt zögern, täten Sie das auch noch bei 50 Geiseln? Auch bei 200? Auch bei 1000? Solche Reflexionsspiele sind schrecklich. Aber der Witz von Ethik ist nicht der, dass sie Spaß macht.

6.9 Die Kosovo-Dimension, egal wie eng oder weit diese wirklich war, übersteigt alle Bankräuber-Szenarien. Wer angesichts dieser Dimension eine Humanitäre Kriegs-Intervention auch nur als prima facie in Betracht kommend akzeptiert, der hat die Entscheidung bereits getroffen. Er überschreitet aus moralischen Gründen den Bereich des (in den verwandten Kontexten) strafrechtlich Zulässigen. Wir kommen hier also in ein Gebiet, in dem, was *strafrechtlich verboten* ist, *moralisch erlaubt*, ja vielleicht sogar *moralisch geboten*

⁶ Teile der nächsten §§ sind wieder meinem „Ist dieser Krieg gut?“-Vortrag entnommen.

⁷ Zu diesem Punkt siehe vor allem den Artikel von Reinhard Merkel in dem von ihm hg. Band *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*, Frankfurt/M., 2000.

ist. Militärische Interventionen ohne Gefährdung so genannter Unschuldiger gibt es nicht. Militärische Interventionen auch mit noch so Humanitären Absichten sind da keine Ausnahme. Man kann nicht Humanitäre Kriegs-Interventionen billigen – und die Gefährdung Dritter ausschließen.

6.10 Was freilich nicht heißt, dass, was die Gefährdung Dritter angeht, damit der Damm gebrochen und mit dem Verbot dieser Gefährdung umso lockerer umgegangen werden kann je größer der Schrecken ist, den die Humanitäre Intervention zu bekämpfen hat. Wie weit trotzdem ein Zusammenhang zwischen notwendiger Bekämpfung des Interventions-Verursachers und Dritt-Gefährdung gehen darf, auch dieser qualvollen Frage werden sich Interventions-Ethiker zu stellen haben. Menschen als auf die angreifenden Panzer gebundene Schutzschilder, Fabrikarbeiter, die in den kriegswichtigen Betrieben arbeiten usw. – das wäre die Art der für diese Frage genauer zu betrachtenden Fälle.

6.11 Für den 1. NATO-Krieg brauchen wir *diese* Diskussion jedoch nicht. Jedenfalls nicht, wenn man die Einschätzung teilt, dass die Bombardierungen kein ihrem Humanitären Zweck dienliches Mittel waren. Denn dann bestand für die, wie es hieß, angefallenen Kollateralschäden keine Notwendigkeit.

6.12 Mein Schluss ist dieser: Selbst wenn die tatsächliche Kosovo-Dimension der von uns zumindest im Frühjahr `99 als ein guter Interventionsgrund akzeptierten medialen „Kosovo-Dimension“ entsprochen hätte – die *causa iusta* also tatsächlich gegeben gewesen wäre, dieser *causa* die *intentio* der Intervenierenden sogar entsprochen und zudem wirklich keine andere Alternative bestanden hätte, selbst unter all diesen Unterstellungen verstieß die Art und Weise der Intervention gegen zentrale Regeln des *ius in bello* – und ist somit moralisch zu verurteilen.

Prof. Dr. Georg Meggle
Institut für Philosophie
Lehrstuhl für Anthropologie und Kognitionswissenschaften
Universität Leipzig
Burgstraße 21
D-04109 Leipzig

<http://www.uni-leipzig.de/~philos/meggle.htm>
meggle@uni-leipzig.de